

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.04.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0185/08-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.05.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Bau einer Hühnerfarm am Fettenberger Weg		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 18.04.08 zum Bau einer Hühnerfarm am Fettenberger Weg.

Beschlussvorschlag

entfällt

Einverständnisse

entfällt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bittet die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die geplante Anlage soll für 24.000 Legehennen ausgerichtet sein. Die Öko-Richtlinie der Europäischen Union legt als Obergrenze für eine Herde 3.000 Hühner fest. Maximal 6.000 Hühner dürfen in einem Stallgebäude gehalten werden. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Genehmigung für 24.000 Legehennen

nach EU-Öko-Verordnung erteilt werden?

Antwort:

Eine Anlage zum Halten von 24.000 Legehennen bedarf nach der 4. BImSchV (Anhang Nr. 7.1 Spalte 2) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Unterschieden wird danach nicht, ob der Betrieb auf der Grundlage der EG-Öko-Verordnung oder konventionell betrieben wird. Mithin ist dies auch für die Zulassungsentscheidung nicht maßgebend.

Soll für Produkte (hier die Eier) eine Öko-Auslobung erfolgen, müssen die Voraussetzungen der EG-Öko-Verordnung erfüllt sein. In der EG-Öko-Verordnung wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse, die als Öko-Produkte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt sein müssen. Die EG-Öko-Verordnung schützt die Verbraucher vor Täuschungen und verhindert unlauteren Wettbewerb – europaweit.

Nach Anhang 1, Zif. 8.4.3 der EG-Öko-Verordnung müssen Stallungen für Geflügel die dort genannten Mindestanforderungen erfüllen. Unter anderem darf danach ein Geflügelstall für Legehennen max. 3.000 Hennen beherbergen. Der Antragsteller plant 8 Ställe in einem Gebäude.

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung erfolgt durch von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zugelassene Kontrollstellen. Grundlage hierfür ist das Öko-Landbaugesetz.

2. Wie viele Hühnerställe existieren bereits mit welcher Art von Hühnerhaltung in der Region Wuppertal/Velbert/Kreis Mettmann/Ennepe-Ruhr-Kreis?

Sind in dieser Region weitere Hühnerställe dieser Größenordnung geplant? Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl solcher - in der Regel privilegierter – Betriebe im Landschaftsschutzgebiet?

Antwort:

Die Fragen können nur für das Stadtgebiet Wuppertal beantwortet werden.

Beim Veterinäramt sind 285 Hühnerhalter gemeldet. Davon sind 282 Hühnerhalter als Hobbyhalter eingestuft. 3 größere Bestände sind mit 1.200, 6.000 und 20.500 Hühnern gemeldet.

Ob weitere Anlagen geplant sind ist nicht bekannt.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Obergrenze derartiger Betriebe in Landschaftsschutzgebieten. Es handelt sich immer um Einzelfallentscheidungen.

3. Gemäß § 201 i. V. mit §35 BauGB sind nur solche Tierhaltungen baurechtlich privilegiert, die den überwiegenden Teil des benötigten Futters (also mehr als 50%) auf eigenen bzw. langfristig gepachteten Flächen erzeugen können.

Ist dies im Fall des Antragstellers – auch unter Berücksichtigung der bereits von ihm betriebenen bzw. beantragten Anlagen, die sich in ganz Deutschland befinden sollen – der Fall? Ist (und ggf. wie) sichergestellt, dass vom Antragsteller angegebene Futterflächen nicht bereits zum Nachweis andere Anlagen verwendet wurden?

Antwort:

Die Angaben des Antragstellers wurden von der zuständigen Landwirtschaftskammer Rheinland geprüft.

Nach Auskunft der Landwirtschaftskammer reicht die vorhandene landwirtschaftliche Fläche, auch unter Berücksichtigung der bereits vom Antragsteller betriebenen Anlagen aus, um mehr als 50 % des Futterbedarfs zu erzeugen.

- Um Bio-Eier produzieren zu können, muss für die Legehennen eine ausreichend große Auslaufmöglichkeit zur Verfügung stehen. Wird diese Voraussetzung auf der Fläche am Fettenberger Weg erfüllt werden? Ist es richtig, dass diese Voraussetzung im Betrieb an der Nordrather Str. nicht erfüllt wird?

Antwort:

Beabsichtigt der Antragsteller die Eier als Öko-Produkte zu veräußern, ist nach Anhang VIII der EG-Öko-Verordnung für die Legehennen eine Außenfläche 4 m² je Tier erforderlich, sofern die Obergrenzen von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird. Der Freilaufbereich soll insgesamt 9,6 ha betragen und ist daher i.S. der EG-Öko-Verordnung ausreichend groß bemessen. Ein Flächennachweis wurde eingereicht.

Der Betrieb an der Nordrather Str. liegt auf Velberter Gebiet. Ob die vorhandenen Auslaufflächen ausreichend groß bemessen sind, ist nicht bekannt.

- Mit welcher Verkehrsbelastung des Fettenberger Weges rechnet die Verwaltung? Ist geplant diese Straße auszubauen?

Antwort:

Der Antragsteller hat angegeben, dass alle 20 Tage ein LKW Futter anliefert, dass 2 x pro Woche Eier abgeholt werden, 19 LKW im Jahr den Trockenkot abholen, einmal jährlich drei LKW Junghennen anliefern und zusätzlich drei LKW benötigt werden, um einmal jährlich die Althennen abzutransportieren.

Ob die Stadt Velbert, zu deren Stadtgebiet die Straße gehört, einen Ausbau plant ist nicht bekannt.

- Der Landschaftsplan Nord befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren. So ist u.a. vorgesehen den Quellbereich Krüdenscheider Siefen, Brüggelbach dem NSG Deilbachtal hinzuzufügen. Wie beurteilt die Verwaltung die Beeinträchtigung des Quellbereiches und der Bäche des angrenzenden Naturschutzgebietes durch die anfallenden Kotmengen auf den Auslauf- und Freiflächen?

Antwort:

Die Quellbereiche sind bereits Bestandteil des Naturschutzgebietes und liegen größtenteils weit außerhalb der geplanten Auslaufflächen. Zum Schutz des Naturschutzgebietes sind die Werte aus der Düngemittel-Verordnung analog einzuhalten.

- Im August 2007 kämpften die Behörden in Grevenbroich gegen eine extreme Fliegenproblematik, die mit der Ausbringung von Hühnertrockenkot in Verbindung gebracht wurde. Ist geplant, den im neu geplanten Hühnerstall anfallenden Trockenkot als Düngemittel in der Region auszubringen? Wird er zwischengelagert? Wenn ja, wo? Wie beurteilt die Verwaltung die Gefahr einer möglichen Fliegenproblematik am Fettenberger Weg, auch hinsichtlich der hohen Kotmengen auf den Auslaufflächen?

Antwort:

Der anfallende Trockenkot soll nach Angaben des Antragstellers an Betriebe in Gollensdorf bzw. Ritzleben abgegeben werden. Hierzu wurden dem Antrag Kooperationsverträge beigelegt. Die Zwischenlagerung soll in Containern innerhalb einer Kothalle erfolgen.

Der Antragsteller hat angegeben, dass Insekten wie Fliegen bereits in ihrer Entstehung im Zusammenhang mit der Nassreinigung der Ställe bekämpft würden. Ggf. vermehrt auftretender Besatz von Fliegen würde gesondert bekämpft.

8. Ist das Gesundheitsamt und das Veterinäramt an dem Genehmigungsverfahren beteiligt? Wenn ja, wie beurteilen diese Behörden das Bauvorhaben?

Antwort:

Beide Ämter sind am Genehmigungsverfahren beteiligt. Eine abschließende Stellungnahme des Gesundheitsamtes steht wegen nachzureichender Unterlagen noch aus.

Nach Auskunft des Veterinäramtes entsprechen die Pläne den Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass die Stadt Wuppertal für das Genehmigungsverfahren nicht zuständig ist (s. hierzu auch die Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der FDP im Ausschuss Bauplanung am 15.04.08 Drs. Nr. VO/0302/08). Eine Beurteilung des Antrages bzw. der Auswirkungen des Vorhabens obliegt der zuständigen Behörde.